

Regelung zur Vergabe von Nutzungszeiten in den Turn- und Sporthallen der Gemeinde Swisttal

Präambel

Zur Vereinheitlichung der Vergabepraxis von Nutzungszeiten in den Turn- und Sporthallen, zur besseren Anpassung an die Bedürfnisse der Nutzer sowie zur angemessenen Einbeziehung des Gemeindegemeinschaftsverbandes als Vertreter seiner Mitgliedsvereine bei der Vergabe von Nutzungszeiten werden die nachfolgenden Vorgehensweisen festgelegt.

Die Regelungen treten zum 01.04.2018 in Kraft und werden grundsätzlich im Turnus von drei Jahren überprüft.

Grundsätzliches

1. Die Hallenzeiten sollen vorrangig Nutzern aus dem Gemeindegebiet mit hallengebundenen Sportarten zugewiesen werden.
2. An Antragsteller mit Außensportarten, wie z. B. Fußball oder Tennis, können Nutzungszeiten vergeben werden, sofern es sich hierbei um Kinder- und Jugendmannschaften im Alter bis 12 Jahre handelt. Diese täglichen Nutzungszeiten sollen hierbei bis spätestens 18.00 Uhr erlaubt und die Erlaubnis generell auf den Zeitraum November bis März beschränkt werden.
3. Bei freien Hallenkapazitäten können Trainingszeiten für Außensportarten auch an Gruppen mit älteren Jugendlichen und Erwachsenen und für andere Zeiträume und Zeiten vergeben werden.

Vergabepraxis

1. Die Turn- und Sporthallen der Gemeinde Swisttal stehen vorrangig für den Schulsport sowie für die Nutzung durch Swisttaler Vereine und Gruppierungen und für Kurse der VHS Voreifel zur Verfügung.
2. Die Vergabe von Hallenzeiten erfolgt durch die Gemeinde.
3. Eine Vergabe von Nutzungszeiten zu regelmäßigen Trainings- und Übungszwecken außerhalb der Schulzeiten erfolgt für die Wochentage Montag bis Freitag im Zeitraum bis 22.00 Uhr unter Mitwirkung des GSV.
4. Die Gemeinde erhält zu allen eingehenden Anträgen vor der Vergabe von Nutzungszeiten zeitnah eine Stellungnahme des GSV.
5. Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt für Hallensportarten für den Zeitraum 01.04. bis 31.03. sowie für Außensportarten vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres jeweils mit Ausnahme der Schulferien und unter

Widerrufsvorbehalt (z.B. wegen notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen oder der Nutzung der Halle durch die Gemeinde).

6. Liegen für Hallensportarten bis zum 01.02. bzw. für Außensportarten bis zum 01.09. des Jahres keine neuen Anträge auf Nutzung vor, verlängern sich die erteilten Genehmigungen jeweils um den Zeitraum gem. Punkt 5.
7. Liegen neue Anträge vor, erfolgt für Hallensportarten bis zum 01.04. bzw. für Außensportarten bis zum 01.11. des Jahres eine Überprüfung und ggf. Neuverteilung der Nutzungszeiten.
8. Bei freien Kapazitäten können auf Antrag Änderungen auch innerhalb des Nutzungszeitraums erfolgen. Bei fehlenden Kapazitäten ist dies auch nach Absprache zwischen den Vereinen möglich.
9. Da die Turnhallen während der Schulferien grundsätzlich geschlossen sind, müssen auch genehmigte Nutzungszeiten für die Schulferien separat spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn bei der Gemeinde beantragt werden.
10. Darüber hinaus erfolgt auf Antrag eine Vergabe von Hallenzeiten an den Wochenenden für Punktspiele, Turniere, Lehrgänge u. ä. Bei Anträgen auf dieselben oder sich überschneidende Nutzungszeiten und bei fehlenden Hallenkapazitäten soll der zuerst eingegangene Antrag berücksichtigt werden. Eine Rücksprache mit dem GSV soll hierbei nur in strittigen Fällen stattfinden, weil davon ausgegangen wird, dass diese Termine von den Vereinen untereinander abgestimmt werden.

Swisttal, den 27.03.2018



(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin